

12 - 4171.2/2

Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten ambulanter Pflegedienste

Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Gewährleistung und der Erhalt eines leistungsstarken und flächendeckenden Versorgungsnetzes mit ambulanten Pflegediensten, welche durch ihre Angebote und Leistungen zur Stärkung der häuslichen Versorgung beitragen und insbesondere die fachlich qualifizierte häusliche Pflege im Landkreis Unterallgäu sicherstellen. Der Landkreis Unterallgäu fördert die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen von bedarfsgerechten Pflegeeinrichtungen im Bereich der Altenpflege, § 9 SGB XI, Art. 74 Abs. 1 Satz 2 AGSG in Verbindung mit § 68 Abs. 2 Satz 2 AVSG.

Nach § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XI können Pflegeeinrichtungen soweit ihre Aufwendungen nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 SGB XI durch öffentliche Förderung nicht vollständig gedeckt sind, diesen Teil der Aufwendungen den Pflegebedürftigen gesondert berechnen. Durch die Förderung der betriebsnotwendigen Investitionskosten sollen daher hilfe- und pflegebedürftige Menschen bei der Inanspruchnahme von Leistungen ambulanter Pflegedienste von zusätzlichen Kosten entlastet werden.

Zuwendungsempfänger

Förderfähig sind die auf dem Gebiet des Landkreises Unterallgäu tätigen ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB XI.

Förderfähige Aufwendungen

Förderfähig sind die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 SGB XI genannten Aufwendungen.

Fördervoraussetzungen

1. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
2. Der Antragsteller erfüllt die gesetzlichen Vorgaben für Pflegedienste und erbringt seine Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Entgeltvereinbarung (§ 69 Abs. 1 AVSG).
Der Nachweis erfolgt durch die Zulassung der Pflegekassen (§ 72 SGB XI).
3. Der Pflegedienst führt die Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht fortgebildetem Personal (§ 68 Abs. 2 Satz 2 AVSG) durch. Bei Verhinderung der leitenden Pflegekraft muss eine qualifizierte Vertretung sichergestellt sein. Zudem unterstützt er die Pflegebedürftigen und deren Betreuungspersonen durch Beratung und fachlicher Hilfe (§ 68 Abs. 2 Satz 1 AVSG). Der Anteil hauswirtschaftlicher Versorgungsleistungen durch geeignete Fachkräfte nach dem SGB XI an der Gesamtsumme der mit den Pflegekassen abgerechneten Leistungsvergütungen soll mindestens 5 % betragen.
4. Der Pflegedienst erbringt seine Leistungen - ggf. im Verbund mit anderen - rund um die Uhr und auch an Sonn- und Feiertagen (§ 69 Abs. 2 Satz 1 AVSG). Seine Erreichbarkeit in Notfällen muss durchgehend gewährleistet sein.

5. Der Pflegedienst versichert, dass alle angegebenen Kräfte bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege oder dem Gemeindeunfallversicherungsverband gemeldet sind.
6. Der Pflegedienst ist zu einer quartiersbezogenen und auch landkreisweiten Vernetzung und Zusammenarbeit bereit.

Art und Höhe der Förderung

1. Der Förderbetrag errechnet sich aus der Förderpauschale je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen nach dem SGB XI erbringt.
2. Die Förderpauschale je rechnerischer Vollzeitkraft beträgt 1.500,- Euro. Der Haushaltsansatz von jährlich 100.000,- Euro darf jedoch nicht überschritten werden. Falls dieser Haushaltsansatz überschritten werden würde, wird die Förderung je bedarfsgerechter rechnerischer Vollzeitkraft anteilig gekürzt.
3. Aus den Erlösen nach SGB V (Abrechnung mit den Krankenkassen für Leistungen der häuslichen Krankenpflege) und SGB XI (Abrechnung mit den Pflegekassen für Leistungen der häuslichen Pflege) wird der prozentuale Anteil der SGB XI Leistungen ermittelt. Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte errechnet sich die Zahl der förderfähigen Mitarbeiter, die Leistungen der häuslichen Pflege nach SGB XI erbracht haben. Das so ermittelte Ergebnis wird mit der Förderpauschale (Ziffer 2) multipliziert. Kranken- und Altenpflegeschüler sowie FSJ-Helfer werden jeweils mit 0,33 Vollzeitstellen angerechnet.
4. War der Pflegedienst im abgelaufenen Kalenderjahr auch außerhalb des Landkreises tätig, so ist der Anteil der außerhalb des Landkreises erbrachten Leistungen an den vom Pflegedienst erbrachten Gesamtleistungen anzugeben. Er vermindert den Zuschuss des Landkreises entsprechend.
5. Der Pflegedienst muss seinen Bestand während des gesamten zurückliegenden Kalenderjahres nachweisen können (gerechnet ab Zulassung durch die Pflegekassen). War der Pflegedienst nicht das gesamte zurückliegende Kalenderjahr tätig, vermindert sich der Zuschuss des Landkreises entsprechend.
6. Die berechnete Fördersumme darf nicht über den Investitionskosten des Förderzeitraums liegen. Dies hätte eine entsprechende Kürzung der Förderpauschale zur Konsequenz.

Förderverfahren

1. Der Förderantrag muss bis spätestens zum 31. März jedes Kalenderjahres beim Landratsamt Unterallgäu unter Verwendung des entsprechenden Formulars eingereicht werden.
2. Die Förderung wird jeweils rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.
3. Ein Bescheid über die Zuwendung ergeht erst nach Eingang aller Unterlagen.

Auszahlung des Förderbetrages

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt, sofern alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind, nach Abschluss der Bearbeitung im laufenden Antragsjahr.

Prüfungsverfahren

1. Der Landkreis hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben des Pflegedienstes sowie dessen Wirtschaftlichkeit durch Einsichtnahme in die Personal- und Abrechnungsunterlagen zu überprüfen. Wird die Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung. Bereits gewährte Zuschüsse werden zurückgefordert.
2. Der Träger hat dem Landkreis eine Betriebseinstellung rechtzeitig mitzuteilen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.1998, (geändert mit Beschluss vom 24.09.2007 rückwirkend zum 01.01.2007 (redaktioneller Stand: 01.01.2009), außer Kraft.

Mindelheim, 25. November 2019

Hans-Joachim Weirather
Landrat